

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes;**Hier: Ausweisung eines landkreisüberschreitenden Wildschutzgebietes für Auerwild „Arber“**Verordnung

der Landratsämter Cham und Regen über das Wildschutzgebiet für Auerwild „Arber“ im Bereich Mühlriegel-Großer Arber-Bretterschachten

Aufgrund des Art. 21 Abs. 1 – 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13.10.1978 (GVBl S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174) erlassen die Landratsämter Cham und Regen – untere Jagdbehörden – jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Im Gebiet zwischen Mühlriegel-Großer Arber-Bretterschachten befindet sich eines der letzten Rückzugsgebiete des Bayerischen Waldes für das in seiner Existenz äußerst bedrohte Auerwild. Zum Schutz des Auerwildes wird das in § 2 genannte Schutzgebiet zum Wildschutzgebiet erklärt.

- (2) Zweck des Wildschutzgebietes ist es, das vor allem durch den nicht gesteuerten Besucherverkehr in seinem Bestand gefährdete Auerwild vor Störungen während des Winters sowie während der Balzzeit und der Brut- und Aufzuchtzeit zu bewahren und damit das Auerwild im Bayerischen Wald zu erhalten.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.755 ha.
Die Grenzen des Wildschutzgebietes ergeben sich aus der beigefügten Karte (Anlage 1). Dabei bildet die Innenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie die Schutzgebietsgrenze. Die Karte ist zusätzlich im Maßstab 1 : 5.000 bei den Landratsämtern Regen und Cham (Untere Jagdbehörde) niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verbote

- (1) Mit Ausnahme der Sonderregelung nach § 4 wird hiermit untersagt, das Wildschutzgebiet jeweils während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres zu betreten oder zu befahren.
- (2) Das Mitführen von Hunden im Wildschutzgebiet, die unangeleint sind, ist ganzjährig verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Jagdhunde, die im Rahmen des jagdlichen Einsatzes oder der Ausbildung nicht angeleint sind.
- (3) Die Markierung neuer Wege ist zur Erhaltung ausreichender störungsfreier Ruhezeiten untersagt.
- (4) Von den Verboten der Abs. 1, 2 und 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken des Wildschutzgebietes vereinbar ist.
- (5) Zuständig zur Erteilung der Befreiung nach Abs. 4 sind im jeweiligen Landkreisgebiet die Landratsämter Cham bzw. Regen – untere Jagdbehörden –.

§ 4 Sonderregelung

Unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben:

1. Die Nutzung markierter Wander- und Fahrradwege sowie markierter Loipen, Schneeschuhrouten und Skitouren.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
3. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd sowie des Jagdschutzes.
4. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit den Landratsämtern Regen und Cham – untere Jagdbehörden – erfolgt.
5. Die Ausübung dienstlicher Aufgaben der grenzüberwachenden Organe.
6. Die Ausübung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige und Beauftragte der Jagd-, Naturschutz- und Forstbehörden. Art. 54 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) bleibt unberührt.

§ 5 Flankierende Schutzmaßnahmen

Bei existenzbedrohender Zunahme von Auerwildverlusten durch den Habicht oder Baum- und Steinmarder können nachfolgende Regulationsmöglichkeiten zusätzlich bei der jeweils zuständigen Jagdbehörde beantragt werden: Beim Habicht eine Lebendfanggenehmigung und beim Baum- und Steinmarder eine Jagdzeitverlängerung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 des Bayerischen Jagdgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2 bzw. 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cham bzw. im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre ab Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Cham, den 23.10.2015

Landratsamt Cham

gez.

Löffler

Landrat

Regen, den 22.10.2015

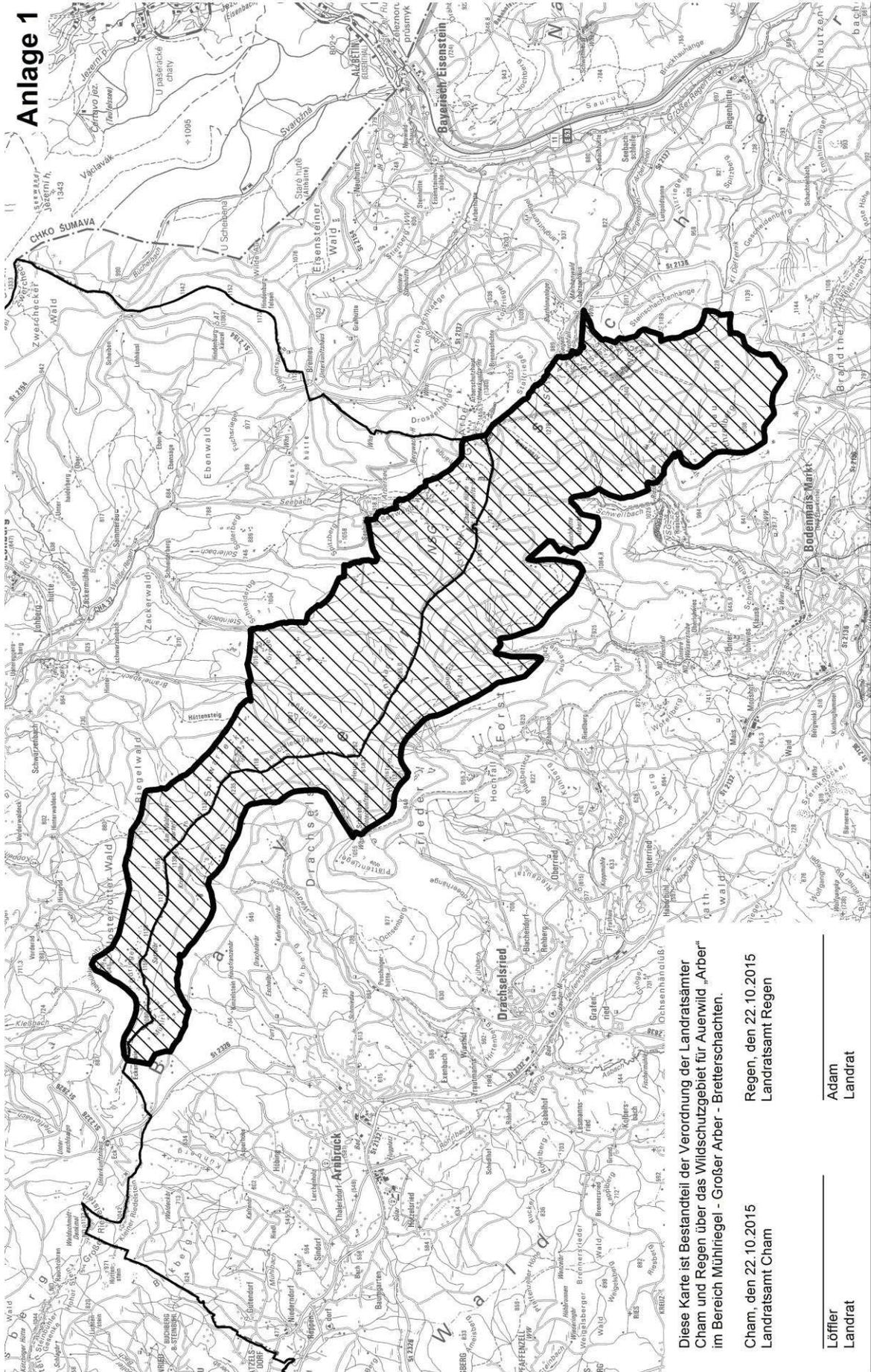
Landratsamt Regen

gez.

Adam

Landrat

Anlage 1



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung der Landratsämter Cham und Regen über das Wildschutzgebiet für Auerwild „Arber“ im Bereich Mührlage - Großer Arber - Bretterschachten.

Cham, den 22.10.2015
Landratsamt Cham

Regen, den 22.10.2015
Landratsamt Regen

Löffler
Landrat

Adam
Landrat

Großskizzen: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.groessen.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landratsamt.cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung: „Die Darstellung der Flurstücke ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Landkreisgrenze



Wildschutzgebiet für Auerwild „Arber“



1:50.000

